

Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG)

Änderung vom 2. Oktober 2026

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 2025¹,
beschliesst:*

I

Das Schwerverkehrsabgabengesetz vom 19. Dezember 1997² wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz
über die Schwerverkehrsabgabe
(Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG)

Art. 1 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

¹ Mit der Schwerverkehrsabgabe (Abgabe) soll der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren Infrastrukturkosten und die ihm zurechenbaren Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig decken, soweit er für diese nicht bereits durch andere Leistungen oder Abgaben aufkommt.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 4 Abs. 2 dritter und vierter Satz

² ... Der Bundesrat kann die Höhe der pauschal erhobenen Abgabe an die Teuerung anpassen. Er kann sie nach Kategorien abstufen.

Art. 6 Grundsatz

¹ Die Höhe der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) bemisst sich nach:

- a. dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs;

¹ BBl 2025 2133

² SR 641.81

- b. den im Zollgebiet gefahrenen Kilometern; und
- c. den ausgestossenen Emissionen oder dem Verbrauch.

² Bei Fahrzeugkombinationen kann das höchstzulässige Gesamtzugsgewicht des Zugfahrzeuges als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

³ Die Höhe der pauschal erhobenen Schwerverkehrsabgabe bemisst sich nach der Art und dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs.

Art. 7 Abs. 1

¹ Der Ertrag der Abgabe darf die ungedeckten Infrastrukturkosten und die Kosten zulasten der Allgemeinheit nicht übersteigen.

Art. 8 Abgabekategorien für die LSVA

¹ Der Bundesrat stuft die LSVA nach Abgabekategorien ab.

² Dabei berücksichtigt er die völkerrechtlichen Verträge und das Erfordernis der Planungssicherheit der Unternehmen. Er teilt Änderungen an der Einstufung der Fahrzeuge in die Abgabekategorien mit einer Vorlaufzeit von sieben Jahren mit. Der Bundesrat trägt dabei den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung.

Art. 8a Tarife der LSVA

¹ Der Bundesrat legt pro Abgabekategorie einen Tarif in Rappen pro Tonne höchstzulässigem Gesamtgewicht und pro gefahrenen Kilometer fest.

² Dabei berücksichtigt er die völkerrechtlichen Verträge und die Teuerung sowie insbesondere:

- a. die Berechnungen der ungedeckten Infrastrukturkosten und der Kosten zulasten der Allgemeinheit;
- b. die Belastung der Volkswirtschaft durch den Schwerverkehr;
- c. die raumordnungspolitischen Effekte und die Auswirkungen des Schwerverkehrs auf die Güterversorgung in von der Bahn nicht oder nur unzureichend erschlossenen Gegenden;
- d. die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Bahn;
- e. die Auswirkungen der Abgabe auf den allfälligen Umwegverkehr über benachbarte ausländische Strassen.

Art. 8b Reduzierte Tarife der LSVA

¹ Der Bundesrat sieht zur Förderung elektrisch angetriebener schwerer Motorfahrzeuge vor, dass ab 2029 bis 2035 ein reduzierter Tarif der LSVA gilt.

² Bei der Festlegung der Höhe der Reduktion ist insbesondere der Anteil der neu in Verkehr gesetzten elektrisch angetriebenen schweren Motorfahrzeuge an den gesamthaft neu in Verkehr gesetzten schweren Motorfahrzeugen massgeblich. Die Reduktion entspricht mindestens folgendem Prozentsatz des nach Artikel 8a festgelegten Tarifs:

- a. 2029: 100 Prozent;
- b. 2030: 100 Prozent;
- c. 2031: 70 Prozent;
- d. 2032: 50 Prozent;
- e. 2033: 30 Prozent;
- f. 2034: 20 Prozent;
- g. 2035: 10 Prozent.

³ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Reduktion jeweils mindestens zwölf Monate vor deren Inkrafttreten.

⁴ Als elektrisch angetriebene schwere Motorfahrzeuge gelten im Sinne dieses Gesetzes schwere Motorfahrzeuge, die batterieelektrisch oder mit Wasserstoffbrennstoffzellen angetrieben werden.

⁵ Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Jahren, in denen er für elektrisch angetriebene schwere Motorfahrzeuge einen reduzierten Tarif vorsieht, auch für schwere Motorfahrzeuge, für die gemäss EU-Recht die Euro-7-Norm anwendbar ist, ein reduzierter Tarif der LSVA gilt. Er legt die massgebende Fassung der entsprechenden EU-Rechtsakte fest. Die Reduktion entspricht höchstens 15 Prozent des gewichteten Durchschnitts der Abgabe nach Artikel 40 des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse.

⁶ Der Bundesrat evaluiert die Wirkung der Tarifreduktion für elektrisch angetriebene schwere Motorfahrzeuge regelmässig.

Art. 8c Zuteilung der Fahrzeuge zu einer Abgabekategorie

¹ Die Zuteilung der Fahrzeuge zu einer Abgabekategorie erfolgt:

- a. bei inländischen Fahrzeugen: bei der Verkehrszulassung;
- b. bei ausländischen Fahrzeugen: bei der Einfahrt ins Zollgebiet.

² Die abgabepflichtige Person muss den Nachweis erbringen, zu welcher Abgabekategorie ihr Fahrzeug gehört.

³ Erbringt sie den Nachweis nicht, so wird ihr Fahrzeug der Abgabekategorie mit dem höchsten Tarif zugeteilt.

⁴ Erbringt sie den Nachweis zu einem späteren Zeitpunkt als jenem nach Absatz 1, so wird das Fahrzeug erneut zugeteilt. Wird es dabei einer Abgabekategorie mit einem tieferen Tarif zugeteilt, so hat die abgabepflichtige Person Anspruch auf Rückerstattung der zu viel bezahlten Abgaben abzüglich einer Gebühr für den administrativen Aufwand. Der Bundesrat kann einen Mindestbetrag für die Rückerstattung festlegen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:

- a. Artikel 8 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2030 in Kraft.
- b. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten aller Bestimmungen.